

Satzung

des Vereins -Lucky Luke- Kinder- und Jugendarbeit in Bonn – Buschdorf e.V.-

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Lucky Luke- Kinder- und Jugendarbeit in Bonn- Buschdorf
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Bonn- Buschdorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Schwerpunkte verwirklicht:

- Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, dass Kinder und Jugendliche Verantwortung übernehmen (können), wie Weiterbildung zu ÜbungsleiterInnen, Durchführung von Erste Hilfe Kursen etc.
- Förderung von Maßnahmen, die der Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen dienen, wie Internationales Kochen, Sprachkurse, Ausflüge, Ferienreisen, Filmabende etc.
- Förderung von künstlerischen, sportlichen und musischen Aktivitäten, wie Organisation von Kulturfesten, Sportwettkämpfen etc.
- Förderung des interkulturellen Austausches, wie Begegnungen mit Jugendlichen der Partnerstädte Bonns, Kennenlernen des Stadtteils mit seinen ausländischen MitbürgerInnen etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können Anspruch auf eine pauschale Aufwandentschädigung geltend machen, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

- (6) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für ein Geschäftsjahr im Rückstand sind, werden durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung
 4. Beschluss über Haushaltsvoranschlag des Vorstands
 5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 6. Erörterung und ggf. Beschluss über Grundsätze/Ziele des Vereins
 - a. 7. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit sowie für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie im Einladungsschreiben angekündigt wurden und den Mitgliedern mit der Einladung ein Entwurf des Änderungsvorschlags zugegangen ist.
- (6) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (2) Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden. Diese werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SV Buschdorf 02 e.V. der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Bevollmächtigung

- (1) Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies vom Amtsgericht zur Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 24. März 2006
Geändert am: November 2012